

Mitteilungen des Landes

- Fortschreibung des NRW- Artenschutzleitfadens in Arbeit (April?)
 - U.a. Änderung auf EU Ebene muss eingearbeitet werden
 - Erhebliche Bedeutung für Planung/Genehmigung von WEA
- Flächenanalyse Windenergie (Flächenbeitragswert) in Arbeit
- Bürgerenergiegesetz in Arbeit
- Arbeitshilfe für Kommunen in Arbeit

- LEP Entwurf im 2. Quartal 2023, Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen voraussichtlich im Mai
 - LEP muss Flächenziel am 31. Mai 2024 festgelegt haben
 - Land will Flächen gerecht verteilen, Regionen in denen schon viel geleistet wurde, sollen dies angerechnet bekommen
 - Zeitgleich Start der Änderungsverfahren der Regionalpläne

- Keine Verlagerung der Zuständigkeit der Genehmigung von WEA von den Unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten auf die Bezirksregierungen

Gesetzesänderungen auf Bundesebene

- EEG 2023: Abgabe von 0,2 Cent/kWh Stromerzeugung an Kommune auch für Bestandsanlagen
- § 35 Nr. 8 BauGB wurde ergänzt um die Zulässigkeit von Nutzungen solarer Strahlungsenergie:
 - Auf einer Fläche längst von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern
- EEG 2023 sieht nach § 37 eine Förderung auch von Anlagen in einer Entfernung bis zu 500 Meter entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Für die nicht privilegierten Bereiche zwischen 200 und 500 Meter und an eingleisigen Bahnstrecken ist weiterhin Bauleitplanung erforderlich.

Produktionsanlagen für Wasserstoff

- §249a BauGB ermöglicht Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff im Außenbereich aus erneuerbaren Energien im räumlichen Zusammenhang
- Die Baunutzungsverordnung stellt die Zulässigkeit solcher Anlagen auch in Gewerbe- und Industriegebieten fest

Erleichterung für WEA

- § 249 BauGB wurde um eine Nr. 10 ergänzt:
 - Eine optisch bedrängende Wirkung steht einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes bis zu einer zulässigen Wohnnutzung mindestens der zweifachen Gesamthöhe der Energieanlage entspricht
 - Schutz vor unzulässigen Immissionen davon unbenommen!!